

Gemeinwesen: Einquartierungen

Die Vermietung von Zivilschutzanlagen, Mehrzweckhallen und anderen ganzen Gebäuden oder Gebäudeteilen durch Gemeinwesen (und Nichtgemeinwesen) zur Alleinnutzung durch die Armee zwecks militärischer Einquartierung ist von der Steuer ausgenommen (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 21 MWSTG).

Die militärische Einquartierung von Armeeangehörigen (z. B. in Hotelbetrieben) ist hingegen zum Sondersatz steuerbar (neue MWST-Branchen-Info 19 Gemeinwesen, Bst. H.14.10; Praxisänderung infolge Überprüfung der Praxis durch die ESTV, publiziert am 20.09.2024).

Gemeinwesen: Schiessstand

Das Entgelt für die alleinige Benützung einer Schiessanlage oder eines Teils davon durch die Armee (Schussgelder, Kostenbeitrag an den Chef des Schiessplatzes usw.) ist gemäss Art. 21 Abs. 2 Ziff. 21 MWSTG von der Steuer ausgenommen (neue MWST-Branchen-Info 19 Gemeinwesen, Bst. H.14.11; Praxisänderung infolge Überprüfung der Praxis durch die ESTV, publiziert am 20.09.2024).

Gemeinwesen: Neubau oder Sanierung einer Immobilie

Beim Bau oder bei der Sanierung einer Immobilie kann eine Dienststelle die in der Investitionsrechnung und der Erfolgsrechnung angefallenen Vorsteuern im Rahmen ihrer zum Vorsteuerabzug berechtigenden Tätigkeit geltend machen (neue MWST-Branchen-Info 19 Gemeinwesen, Bst. H.14.14; Praxisänderung infolge eines Gerichtsurteils betreffend die bestehende Praxis der ESTV, publiziert am 20.09.2024).

Gemeinwesen: Auszüge aus amtlichen Registern

Das Erstellen von Auszügen aus amtlichen Registern (z. B. Handelsregister oder Grundbuchamt) mit nicht öffentlich zugänglichen Informationen gilt als hoheitlich erbracht (Art. 3 Bst. g MWSTG). Dies gilt selbst dann, wenn die hoheitliche Tätigkeit über das Internet erbracht wird.

Zum Normalsatz steuerbar sind hingegen Auskünfte in Form von ganzen Listen (z. B. Adresslisten) mit allgemein zugänglichen Informationen (neue MWST-Branchen-Info 19 Gemeinwesen, Bst. H.15.2; Praxisänderung infolge Überprüfung der Praxis durch die ESTV, publiziert am 20.09.2024).

Gemeinwesen: Einsätze der Polizei

Die Verkehrsumleitungen, das Begleiten von Demonstrationen, die Verkehrsbegleitung von Schwertransportern und weitere Massnahmen betreffend die Verkehrs- und die öffentliche Sicherheit stellen hoheitliche Tätigkeiten (Art. 3 Bst. g MWSTG) dar, sofern diese Tätigkeiten aufgrund kantonaler oder bundesrechtlicher Regelungen der Polizei vorbehalten sind.

Werden diese Tätigkeiten auch durch Dritte angeboten, handelt es sich um zum Normalsatz steuerbare Leistungen (neue MWST-Branchen-Info 19 Gemeinwesen, Bst. H.16.1; Praxisänderung infolge Überprüfung der Praxis durch die ESTV, publiziert am 20.09.2024).

Gemeinwesen: Beauftragung eines anderen Polizeikorps - Auslagerung der polizeilichen Tätigkeit

Die Sicherung des öffentlichen Raums anlässlich von Grossveranstaltungen (z. B. World Economic Forum Davos oder Fussballspiele) oder anderen Ereignissen, welche von Gesetzes wegen zwingend durch die Polizei (oder die Schweizer Armee) vorzunehmen ist, gilt als hoheitlich erbracht (neue MWST-Branchen-Info 19 Gemeinwesen, Bst. H.16.2 und H.16.3; Erstmalige Praxisfestlegung infolge der Beurteilung neuer Sachverhalte, publiziert am 20.09.2024).

Diese MWST-Aktuell ist allgemeiner Natur. Sie stellt keine Rechtsberatung dar. Die Rechtsgrundlagen oder Informationen der ESTV sind diejenigen, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des MWST-Aktuell gültig sind. Bulle/La Tour-de-Trême - Januar 2025